

Satzung über Jahrmärkte im Markt Pfaffenhausen (Marktsatzung)

vom 21.11.2018

	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Marktplätze	2
§ 3 Markttage	2
§ 4 Marktzeiten	2
§ 5 Gegenstand des Marktverkehrs	2
§ 6 Marktaufsicht und Zutritt	3
§ 7 Zulassung und Zuweisung von Verkaufsplätzen	3
§ 8 Versagung, Widerruf und Erlöschen der Zulassung	4
§ 9 Auf- und Abbau	5
§ 10 Kennzeichnung	6
§ 11 Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen	6
§ 12 Verhalten auf dem Jahrmarkt	7
§ 13 Sauberhaltung des Marktplatzes, Schnee- und Eisbeseitigung	7
§ 14 Behandlung von Lebensmitteln	8
§ 15 Lärmschutz und Brandverhütung	8
§ 16 Haftung	9
§ 17 Ausnahmeregelungen	9
§ 18 Gebühren	9
§ 19 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 20 Inkrafttreten	10

Beglaubigte Abschrift

Der Markt Pfaffenhausen erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

SATZUNG:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Markt Pfaffenhausen betreibt die Jahrmärkte „Frühjahrsmarkt“, „Pfingstmarkt“ und „Herbstmarkt“ als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplätze

Die Jahrmärkte finden auf der Hauptstraße beginnend bei der Kreuzung Krumbacher Straße/ Bahnhofstraße sowie anschließend auf der Mindelheimer Straße bis längstens zur Kreuzung Gartenstraße und gegebenenfalls auf dem Kirchplatz statt. Außerhalb dieser Plätze dürfen Verkaufsstände nicht aufgestellt werden.

§ 3 Markttage

Markttage sind:

- a) für den Frühjahrsmarkt: der 3. Sonntag nach Aschermittwoch (3. Fastensonntag)
- b) für den Pfingstmarkt: Pfingstmontag
- c) für den Herbstmarkt: der letzte Sonntag im September.

§ 4 Marktzeiten

Die Jahrmärkte sind jeweils von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

§ 5 Gegenstand des Marktverkehrs

(1) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind:

- a) Waren aller Art und
- b) Darbietung von Schaustellungen, unterhaltende Vorstellungen sowie Musikaufführungen

(2) Ausgenommen ist das Ausstellen und Anbieten von Waren, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

Beglaubigte Abschrift

- (3) Wahrsagen, Horoskop stellen, Handlesen, anstößige oder unsittliche Darbietungen sowie Warenversteigerungen sind nicht zugelassen.
- (4) Der Ausschank bzw. die Abgabe alkoholischer Getränke dürfen, sofern keine gaststättenrechtliche Erlaubnis vorliegt, nur mit Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes abgegeben werden.

§ 6 Marktaufsicht und Zutritt

- (1) Der Markt Pfaffenhausen führt die Aufsicht über die Jahrmärkte, Marktkaufleute und die Unternehmer der Vergnügungen (Fieranten) sowie die Marktbesucher und ordnet insbesondere an, wo und wie die Waren, Fahrzeuge, Verkaufsstände, Buden, Fahr- und Schaugeschäfte sowie sonstige Einrichtungen aufzustellen sind. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe auf den Marktplätzen.
- (2) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktmeister des Marktes Pfaffenhausen und ggf. weiteren Beauftragten (Aufsichtspersonen). Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Marktaufsicht kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen. Dem Marktmeister und den von ihm beauftragten Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen sowie die Besichtigung der Waren und Anlagen zu gestatten.
- (4) Die Fieranten, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die schriftliche Zulassung auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Den Anordnungen des Marktes Pfaffenhausen und insbesondere den Weisungen der Aufsichtspersonen, die aufgrund dieser Marktsatzung getroffen werden, haben alle Fieranten und Besucher des Jahrmarktes unverzüglich Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung dieser Weisungen kann das Aufsichtspersonal einen sofortigen Platzverweis aussprechen; dies gilt auch bei fehlender Zulassung gemäß § 7 Abs. 1.

§ 7 Zulassung und Zuweisung von Verkaufsplätzen

- (1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung des Marktes Pfaffenhausen. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie die Darbietung von Vergnügungen dürfen nur auf den hierfür zugewiesenen Standplätzen erfolgen. Zu den Jahrmärkten werden Einzelzulassungen erteilt.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch den Markt Pfaffenhausen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Anträge müssen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie der telefonischen Erreichbarkeit des Antragstellers bis spätestens 14 Tage vor dem Markt gestellt werden. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche Waren verkauft bzw. welche Dienstleistungen angeboten werden sollen. Die gewünschte Standgröße sowie die

Beglaubigte Abschrift

Standausgestaltung sind ebenfalls anzugeben. Der Anmeldung muss eine Kopie der Reisegewerbekarte beigelegt werden.

- (3) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit. Der Standplatz wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen.
- (4) Der Marktmeister des Marktes Pfaffenhausen weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Kein Fierant darf ohne die ausdrückliche Zuweisung einen Standplatz beziehen, eigenmächtig sich selbst auswählen, vertauschen oder an einen anderen anbieten. Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Zulassung, Zuweisung oder Wiederzuweisung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Größe des Standplatzes. Der Markt Pfaffenhausen behält sich das Recht vor, einen zugelassenen Standplatz anderweitig zuzuweisen, sofern der Fierant ihn bei Marktbeginn nicht besetzt.

§ 8 Versagung, Widerruf und Erlöschen der Zulassung

- (1) Der Markt Pfaffenhausen kann die Zulassung aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; bei gleichen Voraussetzungen entscheidet der Grundsatz „bekannt und bewährt“,
 - b) sich das Angebot nicht in ein ausgewogenes Gesamtbild des Jahrmarktes einfügt,
 - c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Fierant die für die Teilnahme am Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - d) der antragstellende Fierant wiederholt gegen die geltenden Teilnahmevorschriften verstoßen hat.
- (2) Der Markt Pfaffenhausen kann die Zulassung aus sachlich gerechtfertigten Gründen widerrufen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz nicht benutzt wird,
 - b) eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist,
 - c) der Platz des Jahrmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - d) der Fierant oder dessen Bedienstete trotz schriftliche Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder der Zulassung verstoßen bzw. den Anordnungen des Marktmeisters oder der von ihm Beauftragten zuwiderhandeln,
 - e) der Fierant vorsätzlich oder grob fahrlässig schwerwiegend oder wiederholt gegen lebensmittelrechtliche, hygienerechtliche oder andere dem Verbraucherschutz dienende Vorschriften verstößt,
 - f) nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Fierant nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

Beglaubigte Abschrift

- g) der Fierant ohne Erlaubnis sein Warensortiment ändert oder
- h) ein Fierant die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, können der Marktmeister und die von ihm Beauftragten die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangen. Eine ordnungsgemäße Reinigung des Marktplatzes gemäß § 13 dieser Satzung ist durchzuführen. Im Falle der Nichtbeachtung wird auf die Möglichkeit der Heranziehung zum Kostenersatz gemäß § 13 Abs. 5 dieser Satzung verwiesen.

Im Falle eines Widerrufs nach a) sowie d) bis g) besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Gebührenrückvergütung.

- (3) Die Zulassung erlischt,
 - a) mit Ablauf des Marktes für den sie erteilt ist,
 - b) wenn der Zulassungsempfänger, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet oder
 - c) wenn der Zulassungsempfänger, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personengesellschaft handelt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert.

§ 9 Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Bezug des Standplatzes darf frühestens am Markttag ab 06.00 Uhr begonnen werden. Der Standplatz muss bis spätestens 07.45 Uhr bezogen und hat spätestens bis 18.00 Uhr abgebaut und geräumt zu sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- (3) Jeder Fierant hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Stand- bzw. Vergnügungsplatzes zu halten. Es ist verboten, über die zugelassene Breite der Stand- bzw. Vergnügungsstände hinaus anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen.
- (4) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Zufahrten und Zugänge zu den Marktplätzen sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf den Marktplätzen mit Ausnahme von Verkaufswagen ist nicht gestattet.
- (5) Die Zufahrten, Zugänge und Eingänge zu den angrenzenden geöffneten Geschäften, Praxen und öffentlichen Einrichtungen sowie Straßeneinmündungen müssen ungehindert zugänglich sein. Dies gilt auch für Fahrgeschäfte.

Beglaubigte Abschrift

§ 10 Kennzeichnung

Fieranten, die ihre Verkaufs- bzw. Vergnügungsstände als Einzelhandelskaufleute betreiben, haben an ihren Verkaufs- bzw. Vergnügungsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Fieranten, die ihre Verkaufs- bzw. Vergnügungsstände als juristische Person, Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personengesellschaft betreiben, haben an ihren Verkaufs- bzw. Vergnügungsständen ebenfalls an gut sichtbarer Stelle den Firmennamen, den Geschäftsinhaber mit ausgeschriebenem Vor- und Familienname sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen; ist aus dem Firmennamen der Geschäftsinhaber mit einem ausgeschriebenen Vornamen und Familiennamen zu ersehen, so genügt die Benennung des Firmennamens.

§ 11 Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, Stände, Tische und ähnliche Einrichtungen zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, aufweisen.
- (4) Alle Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen sind so aufzustellen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie müssen standfest sein, ausreichend gegen Witterungseinwirkungen gesichert sein und dürfen die Oberfläche und den Untergrund der Marktfläche nicht beschädigen oder verunreinigen. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktes Pfaffenhausen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Im Übrigen sind für das Aufstellen und den Betrieb die allgemeinen baurechtlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften einzuhalten.
- (5) Für den Bezug von Strom und Wasser ist jeder Fierant selbst verantwortlich. Für Anschlussleitungen sind geeignete Kabel und wasserdichte Steckverbindungen zu verwenden, die den Vorschriften der VDE 0100 entsprechen. Alle Kabel sind wassergeschützt, flach und sorgfältig (stolperfrei!) zu verlegen und durch Überschreitungshilfen zu sichern.
- (6) Beim Einsatz von Flüssiggas sind die allgemein gültigen Vorschriften zum Schutz der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer zu beachten.

Beglaubigte Abschrift

§ 12 Verhalten auf dem Jahrmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Marktes Pfaffenhausen zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Baurecht, die Preisauszeichnungsverordnung, das Immissionschutzgesetz, das Lebensmittel- und Hygienerecht, das Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterchutzgesetz und die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (2) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen mit oder ohne Mikrofon/Lautsprecher,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Erlaubnis des Marktes Pfaffenhausen zu verteilen, anzuschlagen oder umherzutragen,
 3. das Betteln,
 4. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 5. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 6. das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von an der kurzen Leine (max. 1,00 m) geführten Hunden und Blindenhunden,
 7. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 8. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 9. das Mitführen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz sowie
 10. die Verwendung von offenem Licht und Feuer, mit Ausnahme von durch den Markt Pfaffenhausen ausdrücklich genehmigter Verwendung.

§ 13 Sauberhaltung des Marktplatzes, Schnee- und Eisbeseitigung

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Fieranten haben ihre Stände und deren Umgebung stets sauber zu halten. Abfälle dürfen nur in den von den Fieranten bereitzustellenden, ausreichend großen Gefäßen, getrennt nach den einzelnen Wertstoffen und Restmüll, abgelagert werden. Speisen und Getränke dürfen zum sofortigen Genuss nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Einweggeschirr oder Einwegbehältnisse dürfen nicht verwendet werden. Alle Abfälle, die durch Standbetrieb und Verkauf entstehen, sind von den Fieranten selbst und auf deren Kosten zu entsorgen (Mitnahme).
- (3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Öffnungszeiten sowie fortlaufend während des Marktbetriebes von Schnee und Eis freizuhalten. Bei Glätte ist mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht vor seinem Standplatz sowie in unmittelbarer Umgebung auf öffentlichen Gehflächen, auch wenn diese hinter dem Standplatz vorbeiführen.

Beglaubigte Abschrift

Der Markt Pfaffenhausen kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes alternativ an Dritte übertragen. Die hierfür entstehenden Kosten werden in diesem Fall anteilig auf die Fieranten übertragen.

- (4) Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz in sauberem Zustand zu verlassen.
- (5) Sollte der Standplatz eines Fieranten nach dessen Verlassen ungereinigt zurückgelassen werden, behält sich der Markt Pfaffenhausen vor, die Säuberung des Platzes auf Kosten des Fieranten vorzunehmen bzw. durch Dritte durchführen zu lassen.

§ 14 Behandlung von Lebensmitteln

- (1) Lebensmittel dürfen nur in der Weise zum Verkauf bereitgehalten werden, dass sie vor jeder nachteiligen Beeinflussung geschützt sind und von den Marktbesuchern nicht betastet werden können. Für unverpackte Lebensmittel sind nötigenfalls entsprechende Schutzvorrichtungen anzubringen.
- (2) Wer auf dem Jahrmarkt Lebensmittel behandelt, muss frei von ekelerregenden oder übertragbaren Krankheiten nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes (InfSchG) sein und eine saubere Kleidung tragen. Eine Belehrung nach § 43 InfSchG ist auf Verlangen von den beschäftigten Personen unverzüglich vorzuweisen. Bei der Behandlung unverpackter Lebensmittel ist jede vermeidbare Berührung der Lebensmittel mit den Händen verboten. In solchen Fällen sind geeignete Geräte (Zangen, Gabeln, Schaufeln, usw.) zu verwenden.
- (3) Werden Lebensmittel mit Wasser behandelt, darf hierzu nur Trinkwasser verwendet werden.
- (4) Lebensmittel dürfen nur auf Vorrichtungen von mindestens 80 cm Höhe feilgehalten werden.

§ 15 Lärmschutz und Brandverhütung

- (1) Tonverstärkeranlagen und Musikdarbietungen dürfen nur während der Öffnungszeiten nach Beendigung des Gottesdienstes in Zelt-, Fahr-, Schau- und Ausspielungsbetrieben verwendet werden. Die Lautstärke ist so zu regeln, dass die Nachbarbetriebe sowie die umliegenden Grundstücksnachbarn nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Sirenen, Schallhörner und Großverstärkeranlagen dürfen nicht eingesetzt werden.
- (2) Als Beleuchtung darf kein offenes Licht und Feuer verwendet werden. Sämtliche elektrischen Anschlüsse müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Jeder Fierant ist für seinen elektrischen Anschluss voll verantwortlich, die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen dieser Anschlüsse obliegt ihm in vollem Umfang. Im Übrigen gilt zum Schutz der Marktteilnehmer und der Anschlussleitungen § 11 Abs. 5.

Beglaubigte Abschrift

- (3) Jeder Fierant hat genormte und amtlich zugelassene Feuerlöscher in ausreichender Zahl bereit zu halten.
- (4) Der Vertrieb und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen sind verboten.

§ 16 Haftung

- (1) Der Markt Pfaffenhausen haftet für Schäden auf den Jahrmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.
- (2) Jeder Fierant haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen. Er haftet insbesondere auch für alle durch seine Verkaufseinrichtung und Anschlusskabel entstehenden Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen.
- (3) Für die Sicherung und Bewachung der Verkaufseinrichtungen und Waren sowie der Vergnügungsbetriebe haben die Fieranten selbst zu sorgen.

§ 17 Ausnahmeregelungen

- (1) In begründeten Fällen kann der Markt Pfaffenhausen zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Eine Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können, auch nachträglich, Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 18 Gebühren

Für die Benutzung der Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Zutritt nach § 6 Abs. 3 verweigert,
2. gemäß § 6 Abs. 4 Auskünfte nicht erteilt oder sich nicht ausweist
3. den Anordnungen des Marktmeisters oder seiner Beauftragten gemäß § 6 Abs. 5 nicht Folge leistet,
4. den Bestimmungen des § 7 über die Zulassung und Zuweisung oder den in einer Zulassungserlaubnis gemachten Auflagen und Bedingungen zuwiderhandelt,
5. den Bestimmungen zum Auf- und Abbau zuwiderhandelt,

Beglaubigte Abschrift

6. gegen die Kennzeichnungspflicht nach § 10 verstößt,
7. den Bestimmungen des § 11 zu den Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen zuwiderhandelt,
8. gegen die Bestimmungen über das Verhalten auf den Jahrmärkten nach § 12 verstößt,
9. den Bestimmungen über die Sauberhaltung des Marktplatzes sowie zur Schnee- und Eisbeseitigung nach § 13 zuwiderhandelt,
10. die Bestimmungen über die Behandlung von Lebensmitteln nach § 14 nicht einhält,
11. den Bestimmungen über den Lärmschutz und Brandverhütung nach § 15 zuwiderhandelt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhausen, den 21. November 2018
gezeichnet

Franz Renftle
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 21.11.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.11.2018 angeheftet und am 10.12.2018 wieder entfernt.

Pfaffenhausen, den 11.12.2018

gezeichnet

Monika Walz
Leiterin des Hauptamtes

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original wird beglaubigt.

Pfaffenhausen, 11.12.2018

Monika Walz
Leiterin des Hauptamtes